

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Baudirektion**  
**Abteilung Umwelttechnik**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht



BD4-AC-704/010-2013  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: [post.bd4@noel.gv.at](mailto:post.bd4@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-14985 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	RU4-U-200/040-2012	Dr. Annemarie Graus- Göldner	11414	23. August 2013

Betrifft

Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung,  
Abteilung Landesstraßenplanung, Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000 Eisenbahnkreuzung Korneuburg – Hohenau, Antrag vom 05.07.2013, Anfrage um Gutachtenserstellung

Die Abfallrechtsbehörde ersucht zum vorliegenden Änderungsantrag gemäß § 18b UVP-G 2000 des Landes Niederösterreich, vertreten durch die Abt. Landesstraßenplanung, um gutachtliche Stellungnahme, ob die geplanten Änderungen betreffend die Eisenbahnstrecke Korneuburg – Hohenau mit der Errichtung einer niveaugleichen Eisenbahnkreuzung im Bereich Umfahrung Mistelbach bei Projektskilometer ca. 6,87 nicht mehr als geringfügige Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter erwarten lassen und inwieweit der Fachbereich Abfallwirtschaft angesprochen ist.

Aus chemisch-technischer Sicht ist zur vorgelegten Änderung mit Schriftsatz vom 5. Juli 2013 festzuhalten, dass die von der Betreiberin geplanten Projektänderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf abfallwirtschaftliche Anforderungen beinhalten.

Aus fachlicher Sicht bleibt die Identität mit dem ursprünglich genehmigten Vorhaben gewahrt und die geplanten Änderungen widersprechen nicht der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dr. Graus - G ö l d n e r

Amtssachverständige für Abfallchemie



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Baudirektion**  
**Abteilung Umwelttechnik**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen  
BD4-AC-704/009-2012 -  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.bd4@noel.gv.at](mailto:post.bd4@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-14985 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	RU4-U-200/040-2012,	Dr. Annemarie Graus-	11414	07. Dezember 2012
	RU4-U-200/059-2012	Göldner		

Betrifft  
Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000

Die UVP-Behörde ersucht zum vorliegenden Änderungsantrag gemäß § 18b UVP-G 2000 der Abteilung Landesstraßenplanung um gutachtliche Stellungnahme, ob die Auswirkungen der Änderungen für die untersuchten Schutzgüter als geringfügig anzusehen oder ob hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind.

Aus chemisch-technischer Sicht ist festzuhalten, dass die geplanten Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf abfallwirtschaftliche Anforderungen beinhalten und für die untersuchten Schutzgüter geringfügig sind.

Aus fachlicher Sicht bleibt die Identität mit dem ursprünglich genehmigten Vorhaben gewahrt und die geplanten Änderungen können als geringfügig angesehen werden.

Dr. G r a u s - G ö l d n e r  
Amtssachverständige für Abfallchemie



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)